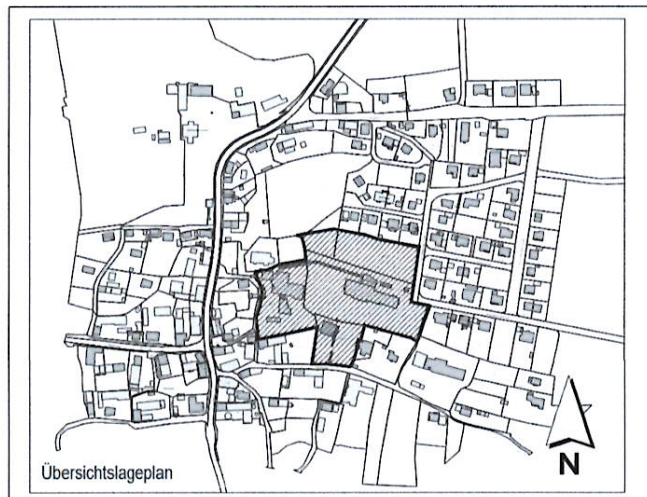


Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Burtenbach hat am 21. September 2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Areal Schertlinhaus“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Burtenbach, östlich der Hauptstraße und nördlich der Schulstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Areal Schertlinhaus“ umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 132, 147, 147/1, 147/3 und 147/24 (Teilfläche), Gemarkung Burtenbach. Der Bebauungsplan dient der Baurechtsschaffung für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.



Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 20. November 2023 den 2. Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Areal Schertlinhaus“ und die Begründung liegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Marktgemeinde Burtenbach, Rathausgässchen 1, 89349 Burtenbach, Zimmer 0.10,

vom 21. Dezember 2023 bis einschl. 22. Januar 2024

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Planerörterung mit einem sachkundigen Vertreter der Marktgemeinde Burtenbach ist möglich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Burtenbach <https://www.burtenbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

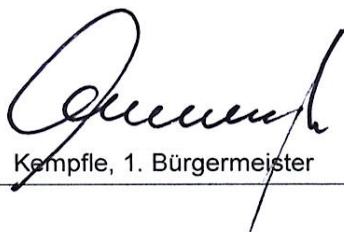
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Marktgemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burtenbach, den 13. Dezember 2023

Ort, Datum


Kempfle, 1. Bürgermeister

